

**Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Babenhausen (gegr. 07.Nov. 1980) in der Fassung vom
10.02.1981, geändert am 22.02.1984, 19. 10.1993 und
28.06.2021**



Präambel

Die Mitglieder und Stimmberechtigten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Babenhausen sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in Bürger*inneninitiativen, Umwelt- und Naturschutzverbänden und sozialen Vereinigungen/Initiativen einer Organisation bedarf, die sich auch an Wahlen beteiligt und in Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die Zusammenarbeit mit den unabhängigen Bürger*inneninitiativen, sozialen Initiativen, Frauen-, Friedens- und Dritte-Welt-Gruppen etc. als wichtigen Teil ihrer Politik. Die politische Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN geht von den Grundwerten Ökologie, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit und Demokratie aus.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Tätigkeitsbereich des Stadtverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN (nachfolgend DIE GRÜNEN genannt) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Babenhausen.
- (2) Der Stadtverband Babenhausen stellt einen sich selbst bestimmenden Zweigverband der Gesamtpartei dar.

§2 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

- (1) Mitglied im Stadtverband kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, den ersten oder zweiten Wohnsitz in Babenhausen hat, die Satzung des Stadtverbandes und die Grundprinzipien der GRÜNEN anerkennt, sowie keiner anderen Partei angehört
- (2) Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Mitglieder im Stadtverband, die keine Parteimitglieder sind, haben bei politischen Richtungsentscheidungen uneingeschränktes Mitsprache- und Stimmrecht; ausgenommen sind Entscheidungen, die nach dem Parteiengesetz oder den jeweils gültigen Wahlgesetzen in die ausschließliche Zuständigkeit von Parteimitgliedern fallen (z.B. Dejure-Abstimmung über Listenaufstellung zu Wahlen). Die Regelungen für Kreismitgliederversammlungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind der Satzung des Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg zu entnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Stadtverbandes beantragt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Erhebt ein Mitglied oder der/die Antragsteller*in Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes, muss eine Mitgliederversammlung entscheiden. Einspruchsfrist ist vier Wochen ab Entscheidung durch den Vorstand.
- (6) Der Austritt kann jederzeit schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtverband wird auf € 10,-/mtl. festgelegt und ist eine Bringschuld. Der Mitgliedsbeitrag der Parteimitglieder deckt den Mitgliedsbeitrag im Stadtverband, wobei ein zusätzlicher Beitrag für die originären Aufgaben des Stadtverbandes erwünscht ist. Änderungen der Beitragshöhe können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Auf Antrag beim Vorstand kann ein verminderter Beitrag gezahlt werden. Er sollte mindestens € 5,-/mtl. betragen.
Mitgliedschaften im Stadtverband und Parteimitgliedschaften sind hinsichtlich des Beitrages getrennt zu betrachten, denn Mitgliedbeiträge für den

Stadtverband fließen in die Finanzmittel des Stadtverbandes und werden von diesem erhoben; Parteimitgliedsbeiträge fließen ausschließlich in die Finanzmittel der Partei und werden vom Kreisverband erhoben.

- (8) Mitglieder die mehr als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht mehr. Bei völliger Inaktivität und mehr als einjährigem Beitragsrückstand kann die Streichung des Mitglieds mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Einleitung eines Ausschlussverfahren kann nach ordnungsgemäßer Einladung und Anhörung der/des Betroffenen von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Berufungsinstanz ist die Kreis- bzw. Landesschiedskommission.
- (9) Von Mandatsträgern aus dem Stadtverband wird die freiwillige Spende in Höhe von einem Drittel der Aufwandsentschädigung/Sitzungsgelder erwartet.

§3 Organe

- (1) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, öffentlich. Nichtmitglieder haben Rederecht, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch als virtuelle Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn eine Präsenzversammlung nicht möglich ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange kein Mitglied einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (5) Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Programmbeschlüsse, Satzungsänderungen, Anträge auf Auflösung des Stadtverbandes, Ausschlussanträge und die Aufstellung von Kandidat*innen für Gemeindevertreter*innenwahlen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen Ort und Zeitpunkt der Versammlung und die geplante Tagesordnung angegeben werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Post oder auf elektronischem Weg an das E-Mailpostfach erfolgen, das vom Mitglied als Empfangspostfach angegeben wurde. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Aufgabe der Kassen- und Mitgliederverwaltung wahrnimmt. Formal gewählt werden 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassierer*in, wobei der/die Kassierer*in auch die Mitgliederverwaltung übernimmt. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen darin, Kassen und Buchhaltung zu führen, Mitgliederlisten zu pflegen und den Stadtverband nach innen und außen hin zu repräsentieren. Pressearbeit, Informationsveranstaltungen, Bürgerdialoge sowie

andere Versammlungen und Aktionen sollen von ihm in Absprache mit der Fraktion geplant und koordiniert werden.

- (2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um maximal zwei weitere gleichberechtigte Beisitzer*innen erweitert werden. Gehört dem Stadtverband ein Jugendverband an, so kann der Vorstand auf Antrag des Jugendverbandes um einen Sitz erweitert werden. Den zusätzlichen Sitz im Vorstand erhält der Jugendverband. Der Jugendverband nominiert seine Vertretung für den Vorstand selbständig. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Regel in einer Präsenzveranstaltung gewählt, kann aber auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§6 Jugendverband

- (1) Mitglieder unter 25 Jahren können einen Jugendverband innerhalb von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN gründen.
- (2) Der Jugendverband kann sich eine eigene Satzung und einen eigenen Namen geben. Gibt sich der Jugendverband keine eigene Satzung, gilt die Satzung des Stadtverbandes.
- (3) Dem Jugendverband sind für seine Arbeit im Rahmen der Finanzplanung die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Jugendverband kann, soweit dies gefordert wird, eine eigene Vertretung in den Vorstand entsenden.

§7 Abstimmungen

- (1) Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden (relative Mehrheit). Bei gleicher Ja- und Neinstimmzahl ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss ein Antrag geheim abgestimmt werden, ausgenommen davon sind Geschäftsordnungsanträge, die nach parlamentarischer Gepflogenheit behandelt werden.
- (3) Abstimmungen können bei Onlineversammlungen auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden. Für Entscheidungen des Vorstandes ist zudem das Umlaufverfahren zulässig, wobei hier der Beschlussvorschlag aufgeführt, die Ja-/Nein-/Enthaltungsstimme erkennbar und die Stimmabgabe per Unterschrift bestätigt werden muss.

§8 Kassenangelegenheiten

- (1) Der/Die Kassierer*in führt die Kasse eigenständig.
- (2) Am Ende der Wahlperiode, vor der Entlastung des Vorstandes, überprüfen zwei von der vorherigen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen Buchführung, Belege, Konto und Barkasse.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder kann auch jederzeit vor Ablauf der Wahlperiode eine Kassenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Der/Die Kassierer*in übermittelt den Jahresabschluss des Stadtverbandes bis spätestens März des Jahres für das vergangene Jahr an den/die Kreiskassierer*in.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen.
- (2) Die Auflösung des Stadtverbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Legen innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung mehr als 25% der Mitglieder gegen den Auflösungsbeschluss Widerspruch ein, so ist die Wirkung des Beschlusses vorläufig aufgehoben. Eine erneut einberufene Mitgliederversammlung hat dann über den Auflösungsbeschluss abschließend zu entscheiden.
Die durch Widerspruch gegen die Auflösung notwendig werdende Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen nach Auflösungsbeschluss zu tagen.

64832 Babenhausen, den 28.06.2021

Versammlungsleiter*in

Manfred Nodes

Schriftführer*in

Sabine Walz